

Alles, was Recht ist

Text und Bilder **Suva** Ergänzungen aus der Bauarbeitenverordnung **applica**

Der Gesetzgeber hat eine klare Vorstellung davon, wie mit dem Aspekt der Sicherheit umzugehen ist und mit welchen Strafen Verstösse zu ahnden sind. Dabei wird es manch einen erstaunen, dass der lange Arm des Gesetzes auch dann eingreifen kann, wenn noch gar kein Unfall passiert ist.

Das schweizerische Obligationenrecht schreibt für den Eigentümer eines Gebäudes oder Werkes – also auch eines Bau- oder Arbeitsgerüsts – eine Kausalhaftung vor, die sogenannte Werk-eigentümerhaftung. Diese sieht vor, dass Schäden ausgeglichen werden müssen, die durch fehlerhafte Anlagen, Herstellung oder durch mangelhaften Unterhalt verursacht werden.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden im Unfallversicherungsgesetz und in den dazugehörigen Verordnungen ausdrücklich dazu verpflichtet, sicher und ohne Gefährdung der Gesundheit zu arbeiten.

Präventiv müssen die nötigen Sicherheitsmassnahmen gemäss Bauarbeitenverordnung und aufgrund des Stands

der Technik getroffen werden. Gegen Unternehmen, welche die Sicherheit grob vernachlässigen, sind Sanktionen vorgesehen wie die Erhöhung der Unfallversicherungsprämie, die zwangsweise Ausführung von Sicherheitsmassnahmen oder die sofortige Einstellung der Arbeiten.

Auch das Strafrecht hat ein gewichtiges Wort mitzureden. Hier geht es um nicht weniger als die Kategorie der «gemeingefährlichen Verbrechen». Zu diesen zählen auch die «Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde» (Artikel 229 des Strafgesetzbuches). Im exakten Wortlaut liest sich das folgendermassen:

1. Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser Acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.
2. Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Bauarbeitenverordnung regelt Anforderungen an Gerüste

Die Bauarbeitenverordnung ist 28 Seiten stark. Sie hält unter anderem auf 7 Seiten fest, bei welchen Arbeiten Gerüste erstellt werden müssen und wie die Gerüste auszusehen haben. Den Allgemeinen Bestimmungen entnimmt



Traurige Folgen eines nicht vorschriftsgemässen Aufbaus eines Gerüsts in Frauenfeld: Ausläufer des Sturmes Kyrill brachten es im Januar 2007 zum Einsturz. Der Gerüstarbeiter wurde auf die Strasse geschleudert und blieb verletzt liegen.

man beispielsweise die nicht weiter überraschende Erkenntnis, dass Gerüste in der Lage sein müssen, alle einwirkenden Kräfte, auch während des Auf-, Um- und Abbaus, aufnehmen zu können. Der Arbeitgeber hat auf Verlangen nachzuweisen, dass diese und weitere Anforderungen erfüllt sind. Er kann für den Nachweis den Ersteller des Gerüsts beiziehen.

Logisch erscheint, dass Gerüstbestandteile, die verbogen, geknickt, durch Korrosion oder anderswie beschädigt sind, nicht benützt werden dürfen. Ebenso sind Gerüste so aufzubauen, dass sämtliche Bestandteile gegen unbeabsichtigtes Verschieben gesichert sind.

Gerüste müssen auf eine tragfähige Unterlage abgestellt und gegen Wegrutschen gesichert werden. Wenn notwendig, sind Hilfskonstruktionen zu erstellen.

Das Gerüst ist am Bauwerk zug- und druckfest zu verankern oder anderweitig in geeigneter Weise, namentlich durch Abstützen oder Abspannen, zu fixieren. Die Verankerungen und anderweitigen Fixierungen sind fortlaufend dem Gerüstaufbau oder -abbau folgend zu montieren beziehungsweise zu entfernen.

Wer Ein- und Anbauten jeglicher Art wie Aufzüge, Seilwinden oder Konsolen an ein Gerüst anbringen will, hat sich vorgängig zu vergewissern, dass das Gerüst bezüglich Tragsicherheit und Stabilität den zu erwartenden Zusatzkräften standhält.

Zugänge zu Arbeitsplätzen und Gerüstzugänge

Gerüstgänge müssen über sichere Zugänge verfügen. Für jeden Arbeitsplatz



Vorbildlich installiertes Gerüst in Roggwil BE.

muss in höchstens 25 m Entfernung ein Zugang vorhanden sein. An Gerüsten, die höher als 25 m sind, sind nur Aufzüge gestattet, die vom Hersteller auch für Personentransporte vorgesehen sind. Der Aufzug ersetzt nicht die erforderlichen Zugänge. Für den Ausenaufstieg sind Leitern bis zu einer Absturzhöhe von 5 m zugelassen.

Die Gänge der Arbeitsgerüste sind in einem vertikalen Abstand von höchstens 2,3 m anzuordnen. Der Abstand des Belages von der Fassade darf in keiner Bauphase 30 cm übersteigen. Ist dies nicht möglich, so sind zusätzliche Massnahmen zu treffen, um einen Absturz zu verhindern.

Benützung und Unterhalt

Das Gerüst ist durch jeden Benützer und jede Benützerin täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benützt werden. Auf Gerüstbelägen sowie auf Zugängen, Auf- und Abstiegen muss überflüssiges oder gefährliches Material, namentlich Schutt, Schnee und Eis, entfernt wer-

Bauarbeitenverordnung

Die Bauarbeitenverordnung kann bei der Suva unter www.suva.ch → Unternehmen → Informationsmittel/Publikationen mit Link ins sogenannte waswo unter der Suva-Bestellnummer 1796 kostenlos bestellt oder direkt heruntergeladen werden.



den. Die Nutzlast eines Arbeitsgerüsts muss auf einem Schild gut sichtbar angegeben sein.

Stahlrohrgerüste

Es sind Stahlrohre mit einem Aussendurchmesser von 48,3 mm und Wandstärken von 3,2 oder 4,0 mm zu verwenden. Die Ständer sind zwei- oder mehrreihig auszuführen. Die Gerüstfronten sind auf ganzer Höhe auf geeignete Weise auszusteiern. An jedem Knoten zwischen Ständer und Längsrohr ist ein Querrohr anzuordnen und am Ständer anzuschliessen.

Ausführlich regelt die Verordnung, bis zu welchen Bauhöhen Stahlrohrgerüste als Verputz- oder Malergerüste erstellt werden dürfen.

Rollgerüste

Rollgerüste sind vor der Benützung hinsichtlich der Art der auszuführenden Arbeiten und mit Rücksicht auf die Bodenverhältnisse auf ihre Standsicherheit zu prüfen. Sie müssen gegen unbeabsichtigtes Verschieben gesichert sein. Während des Verschiebens dürfen sich keine Personen darauf aufhalten. ■



So nicht! Dieses auf der Ladefläche eines Kleinlastwagens montierte Gerüst gilt auch als Rollgerüst.

Pinsel statt Kravatte, Qualität statt Rabatte.



www.keim.ch